

Abbuchung der Kraftfahrzeugsteuer. Die fälligen Beträge sind dann fristgerecht durch Sie zu überweisen. Dies betrifft ggf. auch weitere steuerpflichtige Fahrzeuge, für die Sie das SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben.

Sollten Sie die Vorteile des Lastschriftverfahrens weiterhin nutzen wollen, wenden Sie sich bitte umgehend an die Auskunftsstelle Kraftfahrzeugsteuer, Telefon (03 51) 4 48 34 - 5 50, E-Mail info.kraftst@zoll.de zur Reaktivierung des Einzugsverfahrens.

Abrechnung (Stichtag 17.02.2021)	EUR	EUR
Steuer für die Zeit vom 11.02.2021 bis 10.02.2022	440,00	
Summe	440,00	440,00

Sollten Sie gleichzeitig ein Fahrzeug abgemeldet haben, wird Ihnen für dieses Fahrzeug in Kürze ein Bescheid über die Beendigung der Steuerpflicht zugehen und ein evtl. Restguthaben erstattet werden.

Grundlagen der Festsetzung

Fahrzeugidentifizierungsnummer ZCFC670F205351657
 Fahrzeugart Wohnmobil
 zulässige Gesamtmasse 7.490 kg
 Schadstoffklasse EE
 Emissionsschlüssel 66D0 EUROVI; D; M, N
 Steuersatz

bis zu 2.000 kg	16,00 EUR je angef. 200 kg Gesamtgewicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 2a a) Kraftfahrzeugsteuergesetz	160,-
über 2.000 kg	10,00 EUR je angef. 200 kg Gesamtgewicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 2a a) Kraftfahrzeugsteuergesetz	280,-

Steuerberechnung	EUR
ab 11.02.2021: 440,00 EUR.....	440,00

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim

Hauptzollamt Bremen
 Konsul-Smidt-Str. 29
 28217 Bremen

poststelle.hza-bremen@zoll.bund.de, poststelle.hza-bremen@zoll.de-mail.de

schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung im Inland durch die Post mit einfachem Brief oder Einwurf-Einschreiben sowie bei Zustellung mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Absatz 2 Abgabenordnung - AO, § 4 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Absatz 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekenntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Absatz 2, 5 und 9 VwZG).

Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes nicht gehemmt, es sei denn, das Hauptzollamt hat die Vollziehung des Verwaltungsaktes ausgesetzt oder Stundung gewährt.

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.

Bankverbindung: Bundeskasse in Kiel; IBAN: DE41 2000 0000 0020 0010 40, BIC: MARKDEF1200

www.zoll.de

Gläubiger-Identifikationsnummer der Bundesrepublik Deutschland: DE09ZZZ0000000000001

Hauptzollamt Bremen, Postfach 10 50 20, 28050 Bremen